



BUND für Umwelt  
und Naturschutz Deutschland,  
Landesverband Hessen e.V.  
Friends of the Earth Germany

Abs.: BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland  
Landesverband Hessen e. V.

Per E-Mail an:  
[info@kalbach.de](mailto:info@kalbach.de)  
Gemeindeverwaltung Kalbach  
Hauptstraße 12  
36148 Kalbach  
[info@kh-planwerk.de](mailto:info@kh-planwerk.de)  
Büro KH Planwerk GmbH  
Bahnhofstraße 6  
99084 Erfurt

Kreisverband Fulda  
Bearbeiterin: Ingeborg Peine  
Mobil: 0171/5207624  
E-Mail: [info@bund-fulda.de](mailto:info@bund-fulda.de)

**Achtung: neue Postadresse!**

BUND KV Fulda  
z. Hd. Ingeborg Peine  
Auf der Loeß 3  
36145 Hofbieber

7. Mai 2023

### Stellungnahme

Bebauungsplan „KiTa Im Weinfeld“, OT Mittelkalbach, Gemeinde Kalbach  
53. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Kalbach im OT Mittelkalbach  
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

**Diese Stellungnahme erfolgt im Auftrag des BUND Hessen e.V. (Landesverband).**

### Grundsätzliches:

Es bestehen keine grundsätzliche Einwendungen gegen die Durchführung der Planung, jedoch haben wir noch einige Vorschläge zu Änderungen bzw. Ergänzungen bei den Festsetzungen.

Gemäß § 1 (6) Baugesetzbuch (BGB) "...sind insbesondere zu berücksichtigen:

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
  - a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Dies vorausgeschickt möchten wir Ihnen nachstehend unsere Stellungnahme und Empfehlungen zum o. g. Erschließungsgebiet übermitteln:

Stellungnahme vom 07.05.2023 durch BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Hessen e. V. zu Bebauungsplan „KiTa Im Weinfeld“, OT Mittelkalbach, Gemeinde Kalbach 53. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Kalbach im OT Mittelkalbach hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §4 (1) BauGB		Seite - 1 - von - 8 -
<b>Postanschrift:</b> Auf der Loeß 3 36145 Hofbieber  Tel. 0171/5207624	<b>Spendenkonto:</b> BUND Kreisverband Fulda IBAN DE 18 5305 0180 0040 42 BIC HELADEF1FDS Bank: Sparkasse Fulda	Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach §63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

## Zum Umweltsteckbrief

### Vorkommen planungsrechtlicher Arten

Der Zeitpunkt der Begehung (Datum, Tageszeit?) wird leider nicht genannt. Unseres Erachtens ist aber eine nur einmalige Begehung im Sommer nicht ausreichend zur Beurteilung, ob gefährdete Avifauna (z. B. Feldlerchen) oder Feldhamster betroffen sind.

→ Wir bitten daher um erneute Begehungen und Aufnahme sich daraus ergebender Kompensationen in den Bebauungsplan.

### Zu Klimaschutz/Erneuerbare Energien

Die Bauleitplanung als zentrales Instrument zur Erstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen wurde durch die BauGB-Novelle im Jahr 2011 im Hinblick auf Klimaanpassung rechtlich gestärkt, indem die Planungsgrundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB dahingehend ergänzt und eine neue „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB eingeführt wurden.

Durch diese Neufassung soll der Klimaschutz als eigenständiger Belang auch in der gemeindlichen Planung gestärkt werden.

Zudem soll durch den Einsatz regenerativer Energieträger im Zusammenspiel mit entsprechenden technischen Anlagen (Wärmepumpen, Stromspeicher usw.) auch die Resilienz gegenüber Energieimporten erhöht werden.

Dies macht eine Auseinandersetzung mit dem Thema Klimaanpassung in planerischen Abwägungsprozessen unabdingbar.

Die Nutzung regenerativer Energieträger bei Neubauten gehört auch zum Bestandteil der Klima- und Luftreinhaltungsziele einer Gemeinde. Da auch die Gemeinde Kalbach seit dem 21.04.2021 Mitglied der Klimakommunen Hessens ist, halten wir es für unverzichtbar bei einem Bebauungsplan für ein kommunales Gebäude (KiTa) mit gutem Beispiel voranzugehen und die rechtlichen Möglichkeiten zur Festsetzung nutzen, denn in Zeiten von Klima- und Energiekrise ist eine Festsetzung über die Minimalanforderungen der sonstigen Gesetze hinaus unabdingbar.

Denn der bloße Verweis

*Insofern wird es für zulässig erachtet, hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung keine weitergehenden Vorgaben in den Bebauungsplan aufzunehmen, sondern vielmehr auf die bestehenden und zudem stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verweisen.*

auf das GEG und andere Gesetze reicht u. E. nicht aus, da hier keine abschließende Regelung zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie erfolgt. Außerdem reichen die sich aus den Berechnungsgrundlagen des Gesetzes ergebenden Vorschriften nicht zur Erreichung der nationalen CO<sub>2</sub>-Minderungsziele aus.

Im Übrigen schließen sich Dachbegrünung (bzw. die Verpflichtung zur Begrünung) auf Flachdächern und die Verpflichtung zur Installation bzw. die Nutzung solarer Strahlungsenergie nicht aus. Es gibt bereits bewährte Konzepte, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und bei geeigneten Anbietern nachgefragt werden können.

→ Wir schlagen daher folgende Festsetzung zu einer PV-Pflicht für die Dachflächen und die sonstigen zur Verfügung stehenden Flächen (sofern ohne Konflikte mit anderen Zielen) vor:

*Textliche Festsetzung zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB (Solarfestsetzung):*

*1. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren (Dach)flächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu*

Stellungnahme vom 07.05.2023 durch BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Hessen e. V. zu Bebauungsplan „KiTa Im Weinfeld“, OT Mittelkalbach, Gemeinde Kalbach 53. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Kalbach im OT Mittelkalbach hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §4 (1) BauGB		Seite - 2 - von - 8 -
Postanschrift: Auf der Loeff 3 36145 Hofbieber Tel. 0171/5207624	Spendenkonto: BUND Kreisverband Fulda IBAN DE 18 5305 0180 0040 42 BIC HELADEF1FDS Bank: Sparkasse Fulda	Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach §63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

mindestens 50% mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).

2. Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

3. Dachflächen sind so zu konstruieren, dass die statischen Voraussetzungen für die Nachrüstung einer Anlage zur Sonnenenergiegewinnung (Photovoltaik oder Solarthermie) gegeben sind

Sollte eine spätere gesetzliche Verpflichtung eine (kompletten) Nach-/Ausrüstung mit PV-Modulen erforderlich machen oder (z. B. aufgrund von Lieferengpässen) in der vorgegebenen Weise nicht sofort möglich sein, wäre durch diesen Zusatz gewährleistet, dass die Nachrüstung ohne spätere (unverhältnismäßig teurere) bauliche Verbesserungen möglich wäre.

→ Wir bitten Sie, bei künftigen Bebauungsplänen **die Regelungsmöglichkeiten aus dem BauGB** sinnvoll in Form **verpflichtender** Vorschriften einzuarbeiten, denn nur so können wir in Deutschland die Klimaschutzziele und CO<sub>2</sub>-Neutralität auch innerhalb der angestrebten Zeithorizonte erreichen.

## Zu A. Planrechtliche Festsetzungen

### 5.1 Anpflanzen und Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (9, Abs. 1, Nr. 25a und b BauGB)

Die heimische Fauna (Insekten und Vögel) ist extrem auf die Nahrung von **einheimischen** standortgerechten **Pflanzen** angewiesen. Nicht einheimische (standortgerechte) Pflanzen bieten keine Nahrung oder können u. U. stark verdrängend für einheimische Arten wirken (*wie zum Beispiel der beliebte Sommerflieder – Buddleja*). *Einheimische Pflanzen besitzen den Vorteil, dass sie nicht nur Nektar für Falter und andere Wildinsekten bieten, sondern auch von den Raupen als Futterpflanzen genutzt werden können, während der Sommerflieder als Raupenfutterpflanze keine nennenswerte Rolle spielt.*

Außerdem haben sich die meisten einheimischen Sträucher bereits an die sich ändernden klimatischen Bedingungen angepasst und bieten eine reiche Auswahl für die jeweiligen Standorte.

Hinsichtlich der Bäume besteht seitens der Wissenschaft noch keine eindeutige Meinung, welche Bäume sich am besten für **Neupflanzungen** bei sich ändernden Klimaverhältnissen eignen.

→ Daher sollte im Sinne der einheimischen Flora und Fauna immer auf einheimische Sträucher und **vorrangig** auf **einheimische Bäume** zurückgegriffen werden, die durch vereinzelte Pflanzungen von nicht einheimischen Bäumen ergänzt werden können. Diese Seite des HLNUG <https://www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimprax-stadtgruen/online-tool/klimaresiliente-baumarten-finden> bietet in einem online-Tool die Möglichkeit zur Auswahl geeigneter klimaresilienter Baumarten.

→ Wir bitten daher, die Festsetzungspunkte 5.1 (1) und 5.1 (2) jeweils um den Zusatz „**einheimische** standortgerechte klimatolerante“ zu ergänzen.

### 5.1. (2) Freiwachsende Hecke

Insbesondere Heckenstrukturen (vor allem mit Saumstrukturen!) leisten einen erheblichen Beitrag zur biologischen Vielfalt. Hecken bieten nicht nur Windschutz sondern auch wertvolle Nist- und Nahrungsplätze für Avifauna und bodenlebende Tiere und sind Trittsteinbiotope.

Stellungnahme vom 07.05.2023 durch BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Hessen e. V. zu Bebauungsplan „KiTa Im Weinfeld“, OT Mittelkalbach, Gemeinde Kalbach 53. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Kalbach im OT Mittelkalbach hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §4 (1) BauGB		Seite - 3 - von - 8 -
Postanschrift: Auf der Loeff 3 36145 Hofbieber Tel. 0171/5207624	Spendenkonto: BUND Kreisverband Fulda IBAN DE 18 5305 0180 0040 42 BIC HELADEF1FDS Bank: Sparkasse Fulda	Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach §63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

- Wir begrüßen es daher sehr, dass angesichts der sensiblen Ortsrandlage eine 3 Meter breite Hecke vorgesehen ist, die die freie Natur vor den Auswirkungen durch die (Wohn)Bebauung schützen und das Areal lebendig eingrünen soll.
- Eine nur 1-reihige und 3 Meter breite Hecke würde aber nicht den ausreichenden Schutz vor Immissionen aus dem Plangebiet in die freie Landschaft bieten und erfüllt nicht die Ansprüche an hochwertige Habitatsstrukturen und Schutz für Vogelwelt und Kleintiere.
- Damit auch wirklich klargestellt ist, dass eine **mehreihige** möglichst abwechslungsreiche gut strukturierte Hecke anzulegen ist, empfehlen wir folgende Ergänzung:

*Innerhalb der ... ist eine 3 Meter breite freiwachsende 2-reihige Hecke, ergänzt um einen beiderseitigen mindestens 1 m breiten artenreichen Saum anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der Hecke sind die Sträucher mit einem Pflanzabstand von 1,5 m in der Reihe und 1,0 m zwischen den Reihen auszuführen. Die Pflanzungen sind ausschließlich mit einheimischen klimaresilienten Sträuchern gemäß Liste anzulegen. Die verbleibenden Saumflächen sind als artenreicher Wiesensaum aus heimischen Bodendeckern und heimischen Wildkräutern anzulegen.*

Eine Liste einheimischer Sträucher, die als Anlage zum Bebauungsplan dienen kann, fügen wir am Ende unserer Stellungnahme bei. Diese Liste ist umfangreicher als die von Ihnen vorgesehene und enthält weitere wertvolle Sorten (eine Kürzung ist natürlich möglich bzw. das völlige Verbot giftiger Pflanzen in der Umgebung eines Kindergartens sinnvoll).

#### 5.1 (4) Kies-, Splitt- und Schottergärten

- Wir schlagen alternativ folgende Festsetzung vor, die u. E. für mehr Klarheit sorgt:

*Die Gestaltung der Grünflächen als Stein-/Kies-/Split- und Schottergärten oder -schüttungen ist nicht zulässig. Stein-/Kies-/Split- und Schottergärten werden definiert als zusammenhängende Flächen, die mit den vorgenannten Materialien zu mehr als 10% bedeckt sind. Der Einbau wasserdichter oder nicht durchwurzelbarer Materialien (Folien, Vlies) ist nur zur Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Gartenteichen zulässig. Ausgenommen sind Spritzschutzstreifen entlang von Fassaden, mit max. 0,5 m Breite.*

#### 5.2 (5) Zur Beleuchtung

Da Kunstlicht bekanntlich starke Fernwirkungen erzeugt und die besonders lichtempfindlichen nachtaktiven Insekten nachweislich über mehrere Kilometer angelockt werden alle sowie tag- und nachtaktive Tiere und Pflanzen durch nächtliches Kunstlicht extrem geschädigt werden, ist die durch die zusätzliche Bebauung entstehende Lichtverschmutzung besonders bei dieser Ortsrandlage zu berücksichtigen und möglichst zu vermeiden.

- Wir freuen uns daher sehr, dass Sie die Beleuchtung im Sinne einer Schonung von Natur und Umwelt geregelt haben.
- Da Sie die technischen Vorgaben bereits eindeutig formuliert haben, würden wir empfehlen die Planungshilfen des Sterneparks (die sich jederzeit ändern können und keine gesetzlich verbindlichen Richtlinien darstellen sondern der Information und Beratung der Grundstückseigentümer dienen) nur unter „sonstige Hinweise“ und nicht unter den Festsetzungen aufzunehmen.
- Es hat sich noch ein Druckfehler eingeschlichen, da im ersten Satz der Festsetzung offensichtlich ein Satzteil fehlt:

**„zulässig sind nur Leuchten, die im installierten Zustand unterhalb der Horizontalen abstrahlen“**

Stellungnahme vom 07.05.2023 durch BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Hessen e. V. zu Bebauungsplan „KiTa Im Weinfeld“, OT Mittelkalbach, Gemeinde Kalbach 53. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Kalbach im OT Mittelkalbach hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §4 (1) BauGB		Seite - 4 - von - 8 -
Postanschrift: Auf der Loeff 3 36145 Hofbieber  Tel. 0171/5207624	Spendenkonto: BUND Kreisverband Fulda IBAN DE 18 5305 0180 0040 42 BIC HELADEF1FDS Bank: Sparkasse Fulda	Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach §63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

## Zu B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

### 1.1 (1) Dachform, Dachgestaltung

Begrünte Dachflächen stellen in begrenztem Maße Ersatzlebensräume für trockene Offenland liebende Pflanzen- und Tierarten bereit. Als weitere ökologische Funktion der Dachbegrünung ist auf die Verbesserung des Lokalklimas durch den Ausgleich von Temperaturextremen sowie durch die Erhöhung der Luftfeuchtigkeit im Vergleich zu einer frei bewitterten oder bekiesten Dachbedeckung hinzuweisen. Während sich versiegelte Flächen im Sommer aufheizen und somit das Klima negativ beeinflussen, tragen begrünte Dachflächen zur Abkühlung bei, was sich nicht zuletzt positiv auf die Lebens- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet auswirkt. Eine Dachbegrünung trägt auch zur Verbesserung des Landschaftsbildes bei. Durch das Einbringen von Grünelementen als gliedernde und raumbildende Gestaltungselemente erfüllt eine Dachbegrünung stadtgestalterische Funktionen. Ferner ermöglichen begrünte Dächer eine Verringerung der Beanspruchung des Dachaufbaus und insb. der Dachabdichtung durch Ausgleich von Temperaturextremen sowie durch Schutz gegen Immissionen. Als weitere ökonomische Funktion verbessert eine Dachbegrünung den winterlichen und sommerlichen Wärmeschutz.

In der Begründung mit Umweltsteckbrief heißt es noch:

*Dächer mit einer Dachneigung von unter 10° sind jeweils zu einem Anteil von mind. 80 % in extensiver Form mit einer Sedum-Kraut-Begrünung zu versehen. Die Stärke der Vegetationsschicht muss mind. 8 cm, die Gesamtstärke des Begrünungsaufbaus bei Verwendung einer Dränmatte mind. 10 cm, bei Verwendung eines Schüttstoffgemisches mind. 12 cm betragen.*

- ➔ Leider findet sich die Festsetzung zur Dachbegrünung nicht mehr im Bebauungsplan wieder.
- ➔ Wir gehen davon aus, dass es sich um ein Versehen handelt und bitten um Wiederaufnahme der Verpflichtung zur Dachbegrünung.  
Dabei ist ebenfalls die aus naturschutzfachlicher Sicht förderliche detaillierte Beschreibung, insbesondere zu der Ausgestaltung des Daches (Schichtdicke, Bepflanzung, Pflanzenliste) integriert. Es sollte ein artenreiches, mit Kräutern und Gräsern und vor allem gebietseigenen Pflanzen bepflanztes Dach festgesetzt werden.<sup>1</sup>
- ➔ Das Plangebiet schließt direkt an die offene Landschaft an und daher ist es besonders wichtig, dass auch bei (Neu)Anlage sonstiger Grün- und Blühflächen (Rasen, Wiesen, Schotterrasen) auf die Belange der heimischen Lebewesen (auch durch Verminderung oder Vermeidung von Auswirkungen auf die offene Landschaft) Rücksicht genommen wird.
- ➔ Entsprechend erbitten wir auch für diese Flächen sowie sonstige Grünflächen eine Festsetzung im B-Plan:

*Flachdächer und bis 10° geneigte Dächer sind mit einer Substratauflage von mind. 12 cm als begrünte Fläche auszubilden und mit gebietsheimischen Wildkräutern (Verwendung gebietsheimischen Saat- und Pflanzguts aus dem Raum 21 - Hessisches Bergland) zu bepflanzen und so dauerhaft zu erhalten.*

*„Bei der (Neu)anlage von (Dach)begrünungen **und allen anderen Blühflächen/Wiesenflächen etc.** ist zwingend zertifiziertes, gebietsheimisches Saat- und Pflanzgut auszuschreiben bzw. zu bestellen. Vorzugsweise sind diese Marken zu verwenden:*

- Marke VWW-Regiosaat®
- Marke VWW-Regiogehölze®
- Marke VWW Regiostauden®

<sup>1</sup> Dach- und Fassadenbegrünung – neue Lebensräume im Siedlungsbereich - Fakten, Argumente und Empfehlungen – skript538 BfN

Stellungnahme vom 07.05.2023 durch BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Hessen e. V. zu Bebauungsplan „KiTa Im Weinfeld“, OT Mittelkalbach, Gemeinde Kalbach 53. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Kalbach im OT Mittelkalbach hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §4 (1) BauGB		Seite - 5 - von - 8 -
Postanschrift: Auf der Loeff 3 36145 Hofbieber Tel. 0171/5207624	Spendenkonto: BUND Kreisverband Fulda IBAN DE 18 5305 0180 0040 42 BIC HELADEF1FDS Bank: Sparkasse Fulda	Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach §63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

Die Lieferfirmen sollen Mitglied im Verband deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten e.V. sein.

Alternativ kann geeignetes Saatgut, das im Landkreis Fulda gewonnen wurde, im Rahmen der Mahdgutübertragung ausgebracht werden.

Ein prüfbarer Nachweis ist vorzulegen.“

Anmerkungen zum Saatgut:

Der Hinweis auf zertifiziertes Saatgut ist wichtig, da nicht zertifizierte Mischungen oft ungeeignetes Saatgut enthalten. Zahlreiche Hersteller zertifizierten Saatguts sind mittlerweile etabliert, sodass es eine breite Auswahl verfügbarer Produkte gibt, die hier <https://www.natur-im-www.de/bezugsquellen/> gefunden werden können!

## 2. (2) Stellplätze

→ Bitte nehmen Sie als Befestigungsmöglichkeit noch den „Schotterrasen“ mit auf. Diese Art der „lebenden Befestigung“ ist noch viel zu wenig bekannt (und hat überhaupt nichts mit den verbotenen „Schottergärten“ zu tun!). Durch die Begrünung mit gebietseigenem und standortgeeignetem Saatgut wird (trotz einer sogar zum Befahren mit PKW geeigneten) Befestigung ein zusätzliches Habitat für Insekten und andere Kleintiere geschaffen und sowohl die Versickerungs- und Wasserspeicherfähigkeit als auch die Kühlfunktion des Bodens deutlich verbessert.

## 4. Einfriedungen

- Es ist gut, dass Mauer- und Betonsockel ausgeschlossen sind, denn die Ausführung ohne Mauer- und Betonsockel ist wichtig, um Wanderungen durch Kleintiere zu ermöglichen. Die zunehmende Zersiedelung der Landschaft und von Habitaten gerade im bebauten Bereich führt zur zunehmenden Verarmung der Vielfalt im Tierbereich und stellt somit auch eine Gefahr für die Bestände absolut dar. Das Offenhalten von Wanderkorridoren ist damit – neben einer einheitlichen Gestaltung der Einfriedungen und Harmonisierung des Ortsbildes – auch gleichzeitig eine wertvolle ökologische und nachhaltige Maßnahme.
- Es fehlt allerdings leider eine Regelung zur Bodenfreiheit, um die Wanderung von Kleintieren auch wirklich zu gewährleisten.
- Wir bitten daher um Aufnahme folgender Ergänzung:

Ein Mindestbodenabstand von 0,15 m ist einzuhalten.

## Weitere aufzunehmende unverzichtbare Hinweise

### Vermeidung von Vogelschlag

Bei der Gestaltung der KiTa ist auch zu erwarten, dass viele **und/oder größere** Glasfronten entstehen. Diese stellen – **vor allem bei begrünter Umgebung** – für die Vogelwelt eine große Gefahr dar, sodass wir entsprechende Festsetzungen für erforderlich halten.

Begründung:

**Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA): Leitfaden „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben (LANA, Beschluss vom 11./12.3.2021): (<https://www.umweltportal.nrw.de/themendienst 2021 05>)**

Glasanflug stellt für Vögel einen bedeutsamen Gefährdungsfaktor dar. Vögel nehmen transparentes und spiegelndes Glas nicht als Hindernis wahr und verunglücken bei einem Anprall meist tödlich. **Nach einer aktuellen Hochrechnung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) dürften jährlich etwa fünf bis zehn Prozent aller im Jahresverlauf in Deutschland**

Stellungnahme vom 07.05.2023 durch BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Hessen e. V. zu  
Bebauungsplan „KiTa Im Weinfeld“, OT Mittelkalbach, Gemeinde Kalbach  
53. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Kalbach im OT Mittelkalbach  
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §4 (1) BauGB

Seite - 6 - von - 8 -

Postanschrift:  
Auf der Loeff 3  
36145 Hofbieber  
Tel. 0171/5207624

Spendenkonto:  
BUND Kreisverband Fulda  
IBAN DE 18 5305 0180 0040 42  
BIC HELADEF1FDS  
Bank: Sparkasse Fulda

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach §63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

**vorkommenden Vögel dem Glasanflug zum Opfer fallen.** Vor diesem Hintergrund hat die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) die LAG VSW damit beauftragt, ein Verfahren zur Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas auszuarbeiten.

Der in diesem Zusammenhang von der LAG VSW im Februar 2021 vorgelegte Leitfaden „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben – Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas“ ist nun von der LANA zur Kenntnis genommen und den Ländern zur Umsetzung empfohlen worden.

Der Leitfaden stellt den aktuellen Kenntnisstand zum Ausmaß von Vogelschlag an Glas sowie wirksame Vermeidungsmaßnahmen zusammen. In dem Papier werden die Rahmenbedingungen für die Einschätzung des Kollisionsrisikos an Glas definiert sowie ein Verfahren zur Bewertung von Bauwerken oder Fassadenabschnitten vorgeschlagen. Das Bewertungsverfahren basiert auf Schwellenwerten für verschiedene Gebäudekategorien, ab denen von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden muss. Es gestattet eine differenzierte Einschätzung des Vogelschlagrisikos an Bauwerken oder Gebäudeteilen und bietet eine Entscheidungsgrundlage zu der Frage, ob Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden müssen oder nicht.

- Wir können aufgrund o. g. wissenschaftlich gesicherter Untersuchungsergebnisse ausschließlich zu nichttransparenten Markierungen raten.
- Für den Menschen nicht sichtbare Varianten wie UV-Markierungen und auch Vogelsilhouetten sind nicht wirksam. **Einzig bestimmte Glassorten oder Gläser mit aufgebracht „hoch wirksame Mustern“ können das Problem lösen.**

→ **Festsetzungsvorschlag:**

**Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) i. V. m. §1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG § + § 44 BNatSchG, § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG und HBO**

Vermeidungsmaßnahme zum Schutz vor Vogelschlag

*Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist zu minimieren.*

*Bauliche Transparenzsituationen (z.B. Glaswände, gläserne Verbindungsgänge, verglaste Ecken oder Gebäudeteile mit Durchsicht, transparente Durchsichten, Glaspavillons o.ä., transparente Lärm- oder Windschutzwände, gläserne durchsichtige Balkonverglasungen, gläserne durchsichtige Absturzsicherungen, Glasbrüstungen, Wintergärten u. ä.) sind unabhängig von der Größe immer so zu gestalten, dass sie keine signifikant erhöhte Gefährdung von Vögeln verursachen. Hierfür sind diese Glasflächen durch andere Materialien zu ersetzen oder mit für Vögeln sichtbaren und als hoch wirksam getesteten Markierungen zu versehen. Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sollen dem jeweils geltenden Stand der Technik entsprechen. Dies gilt auch für großflächige spiegelnde Glasscheiben ab 1,5 m<sup>2</sup>.*

*Hinweis:*

Hierzu wird auf die neueste Broschüre der Schweizer Vogelwarte Sempach, Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. Überarbeitete Auflage 2022, verwiesen. Der Leitfaden stellt den aktuellen Kenntnisstand zum Ausmaß von Vogelschlag an Glas sowie wirksame Vermeidungsmaßnahmen zusammen:

[https://www.vogelwarte.ch/assets/files/publications/upload2022/Glasbroschuere\\_2022\\_D.pdf](https://www.vogelwarte.ch/assets/files/publications/upload2022/Glasbroschuere_2022_D.pdf)

Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass unabhängig von der Größe der o. g. Elemente gemäß BNatSchG und gem. Bauvorlagenerlass bei jeder Baumaßnahme das Risiko der

<sup>2</sup> [https://www.vogelwarte.ch/assets/files/publications/upload2022/Glasbroschuere\\_2022\\_D.pdf](https://www.vogelwarte.ch/assets/files/publications/upload2022/Glasbroschuere_2022_D.pdf)

[http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/LAG%20VSW%2021-01\\_Bewertungsverfahren%20Vogelschlag%20Glas.pdf](http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/LAG%20VSW%2021-01_Bewertungsverfahren%20Vogelschlag%20Glas.pdf)

Stellungnahme vom 07.05.2023 durch BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Hessen e. V. zu Bebauungsplan „KiTa Im Weinfeld“, OT Mittelkalbach, Gemeinde Kalbach 53. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Kalbach im OT Mittelkalbach hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §4 (1) BauGB		Seite - 7 - von - 8 -
Postanschrift: Auf der Loeff 3 36145 Hofbieber Tel. 0171/5207624	Spendenkonto: BUND Kreisverband Fulda IBAN DE 18 5305 0180 0040 42 BIC HELADEF1FDS Bank: Sparkasse Fulda	Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach §63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

Gefährdung geschützter Arten – auch bei baugenehmigungsfreien Vorhaben - durch die Verursacher (Bauherrschaft) verantwortlich geprüft werden muss.

Wir weisen allerdings auch darauf hin, dass u. E. die entsprechende Checkliste aufgrund der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht mehr den naturschutzfachlichen Anforderungen entspricht.

Mehrere Kommunen haben bereits entsprechende Regelungen als „**Festsetzung von Maßnahmen**“ unter Bezug auf § 9 Abs. 1 Nr. 20 getroffen. Wir haben uns bemüht, bei o. g. Textvorschlag bestmöglich die neuesten Erkenntnisse aus den o. g. Standardwerken einzubinden.

Wenn sich neue entscheidungsbeeinflussende Sachverhalte ergeben, die Auswirkungen auf diesen B-Plan haben und jetzt nicht bekannt sind, behalten wir uns vor Informationen zur Abwägung dazu nachzureichen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Anregungen als baurechtliche Festsetzungen in den Bebauungsplan übernehmen könnten und bitten um Übersendung einer Kopie der Abwägungsentscheidung per E-Mail an [info@bund-fulda.de](mailto:info@bund-fulda.de).

Sofern unsere Stellungnahme ganz oder in Teilen veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, bitten wir im Sinne des Datenschutzes darum, sowohl die Unterschrift der Unterzeichnerin als auch die Mobiltelefonnummer unkenntlich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Ingeborg Peine  
Sprecherin Naturschutz im Kreisverband Fulda des BUND Hessen

Anlage:

Pflanzliste der geeigneten Heckenpflanzen  
„Heckenpflanzen-einheimische-fuer-Bauleitplanung.pdf“

Stellungnahme vom 07.05.2023 durch BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Hessen e. V. zu Bebauungsplan „KiTa Im Weinfeld“, OT Mittelkalbach, Gemeinde Kalbach 53. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Kalbach im OT Mittelkalbach hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §4 (1) BauGB		Seite - 8 - von - 8 -
<b>Postanschrift:</b> Auf der Loeff 3 36145 Hofbieber Tel. 0171/5207624	<b>Spendenkonto:</b> BUND Kreisverband Fulda IBAN DE 18 5305 0180 0040 42 BIC HELADEF1FDS Bank: Sparkasse Fulda	Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach §63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.



Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 · 36228 Bad Hersfeld

KH PLANWERK GmbH  
BÜRO THÜRINGEN  
Bahnhofstraße 6  
99084 Erfurt

per Mail an:

info@kh-planwerk.de

Geschäftszeichen: RPKS - 31.2-200 d 631/12-2023/1  
Dokument-Nr.: 2023/494724  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht: 30.03.2023

**Grundwasserschutz, Wasserversorgung**

Bearbeiter/in: Frau Frick  
Durchwahl: (0561) 106-2811  
E-Mail: katharina.frick@rpks.hessen.de

**Altlasten, Bodenschutz**

Bearbeiter/in: Frau Wagner  
Durchwahl: (0561) 106-2819  
E-Mail: anna.wagner@rpks.hessen.de

Fax: 0611 327640727  
Internet: www.rp-kassel.hessen.de

Besuchsanschrift: Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum: 08.05.2023

**Bauleitplanung der Gemeinde Kalbach, Ortsteil Mittelkalbach  
Bebauungsplan „KiTa Im Weinfeld“ und 53. Änderung des Flächennutzungsplans  
hier: frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:

**Grundwasserschutz, Wasserversorgung**

Im Gemeindegebiet von Kalbach soll eine neue Kindertagesstätte errichtet werden.

Das Vorhaben wird sich auf einer im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde für landwirtschaftliche Zwecke vorgesehenen Fläche befinden, die in keinem rechtskräftigen Bebauungsplan liegt und dem Außenbereich zuzuordnen ist. Daher bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplans und parallel der Änderung des Flächennutzungsplans.

Mit der hier in Rede stehende Bauleitplanung soll das Planungsrecht geschaffen werden, um das besagte Vorhaben realisieren zu können.

Die Geltungsbereiche des o. a. Bebauungsplans und der Flächennutzungsplan-Änderung umfassen das Flurstück 2 in der Flur 17 der Gemarkung Mittelkalbach mit einer

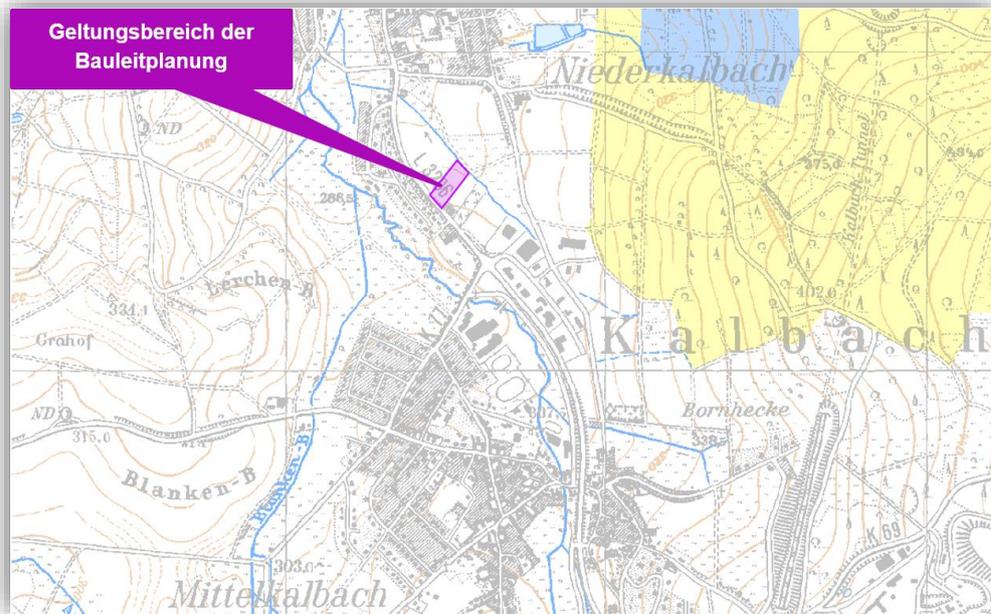
Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Gesamtfläche von 7.199 m<sup>2</sup>. Damit liegen sie außerhalb amtlich festgesetzter und geplanter Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete (vgl. nachfolgende Abb. 1) und gleichfalls in keinem nach dem gültigen Regionalplan Nordhessen 2009 ausgewiesenen „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“.



**Abb. 1:** Lage des Geltungsbereichs der Bauleitplanung zum WSG „Tiefbrunnen Niederkalbach“ (WSG-ID 631-088), blau: Zone II, gelb: Zone III; Quelle: Fachinformationssystem Grund- und Trinkwasserschutz Hessen (GruSchu mit Ergänzungen des Dez. 31.2)

Die Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich der Belange des allgemeinen Grundwasserschutzes i. d. des § 5 WHG obliegt der Unteren Wasserbehörde beim Kreis Ausschusses des Landkreises Fulda. Diese Zuständigkeitsregelung ergibt sich aus § 65 Abs. 1 HWG.

#### Hinweis:

Nach den vorliegenden Unterlagen können vorhabenbezogene Eingriffe in den Naturhaushalt durch bauordnungsrechtliche und grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan minimiert bzw. teilweise einem Ausgleich zugeführt werden. Darüber hinaus sollen vorhabenbezogene Eingriffe in Natur und Landschaft in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde entsprechenden Kompensationsmaßnahmen zugeordnet werden. (BP-Begründung, S. 12 ff.).

Zu den auf Flächen außerhalb des o. a. Geltungsbereiches vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen weise ich darauf hin, dass eine Beurteilung dieser Maßnahmen aus Sicht des Grundwasserschutzes erst mit einer detaillierten Beschreibung möglich ist.

## **Altlasten, Bodenschutz**

### Nachsorgender Bodenschutz:

Für den Planungsbereich sind mit nach aktueller Recherche im zentral geführten Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle des Landes Hessen (FIS AG) weder Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG noch Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 57 HWG) bekannt. Bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes ergeben sich somit keine Vorgaben oder Einschränkungen.

### Vorsorgender Bodenschutz:

In Bezug auf den gem. § 1 HAltBodSchG geforderten vorsorgenden Bodenschutz werden die Ausführungen zum Schutzgut Boden hinsichtlich der Erhebung und Beschreibung des Ist-Zustands als ausreichend beurteilt.

Zu den Auswirkungen auf den Boden gehören neben der in der Begründung aufgeführten Versiegelung auch bauzeitliche Auswirkungen wie unter anderem Befahrungen oder Verdichtungen, welche der Vollständigkeit halber mit aufgeführt werden sollten.

Konkrete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bezüglich des Schutzguts Bodens werden im Zuge der Begründung nicht aufgeführt und sind im weiteren Verfahren zu ergänzen.

Grundlegend ist dem Umweltbericht im Zuge der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zudem eine bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung auf Grundlage der „Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz“ des HLNUG, Wiesbaden (Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14) beizufügen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf den Erlass des HMUKLV vom 22. Mai 2018, AZ: III 8 – 089b 06.03 an alle hessischen Städte und Gemeinden, in dem auch ein Hinweis auf die Internetseite zum Herunterladen der Arbeitshilfe einschließlich einem zugehörigen Berechnungswerkzeug gegeben wird.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass ab dem 01.08.2023 die Novelle der BBodSchV in Kraft tritt. Somit wird ab diesem Zeitpunkt der in den textlichen Festsetzungen sowie auf S. 13 der Begründung formulierte Hinweis auf die Anforderungen nach § 12 BBodSchV nicht mehr zutreffend sein. Die Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht werden künftig gemäß § 7 i.V.m. § 6 der ab dem 01.08.2023 geltenden BBodSchV festgelegt

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. A.Wagner

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

## Anhang

### Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554)	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)
HAltBodSchG	Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, ber. S. 701)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	09.12.2022 (GVBl. S. 764)
	Regionalplan Nordhessen 2009 (Karte „Südblatt“)	15.03.2010 (StAnz. Nr. 11)	
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	04.01.2023 (BGBl. I Nr. 5)

**Von:** [Landesplanung@hlnug.hessen.de](mailto:Landesplanung@hlnug.hessen.de)  
**An:** [info@kh-planwerk.de](mailto:info@kh-planwerk.de)  
**Betreff:** Bebauungsplan KITA im Weinfeld  
**Datum:** Dienstag, 4. April 2023 09:07:56

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben haben Sie mich als Träger öffentlicher Belange in o.g. Angelegenheit eingebunden. Dazu teile ich Ihnen mit, dass diese Aufgabe für umweltrelevante Fragestellungen von den Regierungspräsidien wahrgenommen wird und ich bedarfsweise von diesen eingebunden werde. Diese Vorgehensweise ist mit diesen Dienststellen abgestimmt. Sollten Sie die erhaltenen Unterlagen nicht ohnehin bereits beim zuständigen Regierungspräsidium eingereicht haben, bitte ich Sie dies zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Giselle Minor

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie  
Dezernat G2, Geologische Belange der Landesplanung, Georisiken  
-koordinierte Landesplanung-  
Rheingaustraße 186  
D-65203 Wiesbaden

Tel.: +49(0)611 6939-756  
Fax: +49(0)611 6939-555  
E-Mail: [giselle.minor@hlnug.hessen.de](mailto:giselle.minor@hlnug.hessen.de)  
Internet: [www.hlnug.de](http://www.hlnug.de)  
[https://twitter.com/hlnug\\_hessen](https://twitter.com/hlnug_hessen)

Landkreis Fulda • Postfach 16 54 • 36006 Fulda

KH Planwerk GmbH  
Bergstraße 7  
36100 Petersberg

DER KREISAUSSCHUSS

Fachdienst: Bauen und Wohnen

Auskunft erteilt: **Herr Leitschuh**  
Zimmer-Nr.: 240a  
Telefon: 0661 6006-70 78  
E-Mail: Kilian.Leitschuh@Landkreis-Fulda.de  
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do: 8:30 bis 15:30 Uhr  
Mi, Fr: 8:30 bis 12:30 Uhr  
Aktenzeichen: **7200-BLP-2023-0942**

Ø Gemeinde Kalbach

Fulda, 22. Mai 2023

## Stellungnahme

### Bauleitplanung der Gemeinde Kalbach, OT Mittelkalbach

### Bebauungsplan "Kita Im Weinfeld" und 53. Änderung des Flächennutzungsplanes

**Grundstück(e): Gemarkung Mittelkalbach, Flur 17, Flurstück 2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen werden seitens des Landkreises Fulda keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht. Seitens der Fachbehörden werden folgende Hinweise und Anregungen gegeben:

#### Fachdienst Wasser und Bodenschutz

Nach Maßgabe der dargelegten Unterlagen bestehen aus Sicht des Fachdienstes Wasser- und Bodenschutz des Kreisausschusses des Landkreises Fulda zu vertretender wasserrechtlicher Belange keine Einwände zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes. Das Flurstück befindet sich außerhalb eines festgesetzten, noch im Festsetzungsverfahren befindlichen Wasserschutzgebietes.

Der Geltungsbereich des B-Plans „KiTa Im Weinfeld“ grenzt innerhalb des Flurstückes 2 der Flur 17 direkt an das oberirdische parzellierte „Gewässer ohne Namen“ (Gemeindename Reithrasengraben) (Flur 2 Flst. 61/1), ein Gewässer 3. Ordnung. Gemäß § 23 Abs. 2. Nr. 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) ist die Ausweisung von Baugebieten durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch in Gewässerrandstreifen verboten.

Der für ein Gewässer festgelegte Gewässerrandstreifen dient nach § 38 HWG der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Auch wenn im B-Plan die Baugrenze einen 10 Meter Abstand zum Gewässergraben aufzeigt, ist die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs bis an die Gewässerparzelle herangezogen und widerspricht damit dem oben erwähnten Grundsatz § 23 Abs. 2 Nr. 4 HWG.



Vielmehr ist der Geltungsbereich des B-Plan außerhalb des 10 m Gewässerrandstreifens zu verlegen bzw. ein 10 m Gewässerrandstreifen in der Bauleitplanung festzusetzen, welcher seiner natürlichen Sukzession überlassen wird. In diesem 10 m Bereich des Gewässerrandstreifens ist entsprechend des § 23 HWG die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher und sonstiger Anlagen verboten, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Auch die Veränderung des Gewässerrandstreifens durch Auffüllungen oder Abgrabungen ist nicht zulässig, vielmehr ist der Gewässerrandstreifen in seiner natürlichen Form zu belassen.

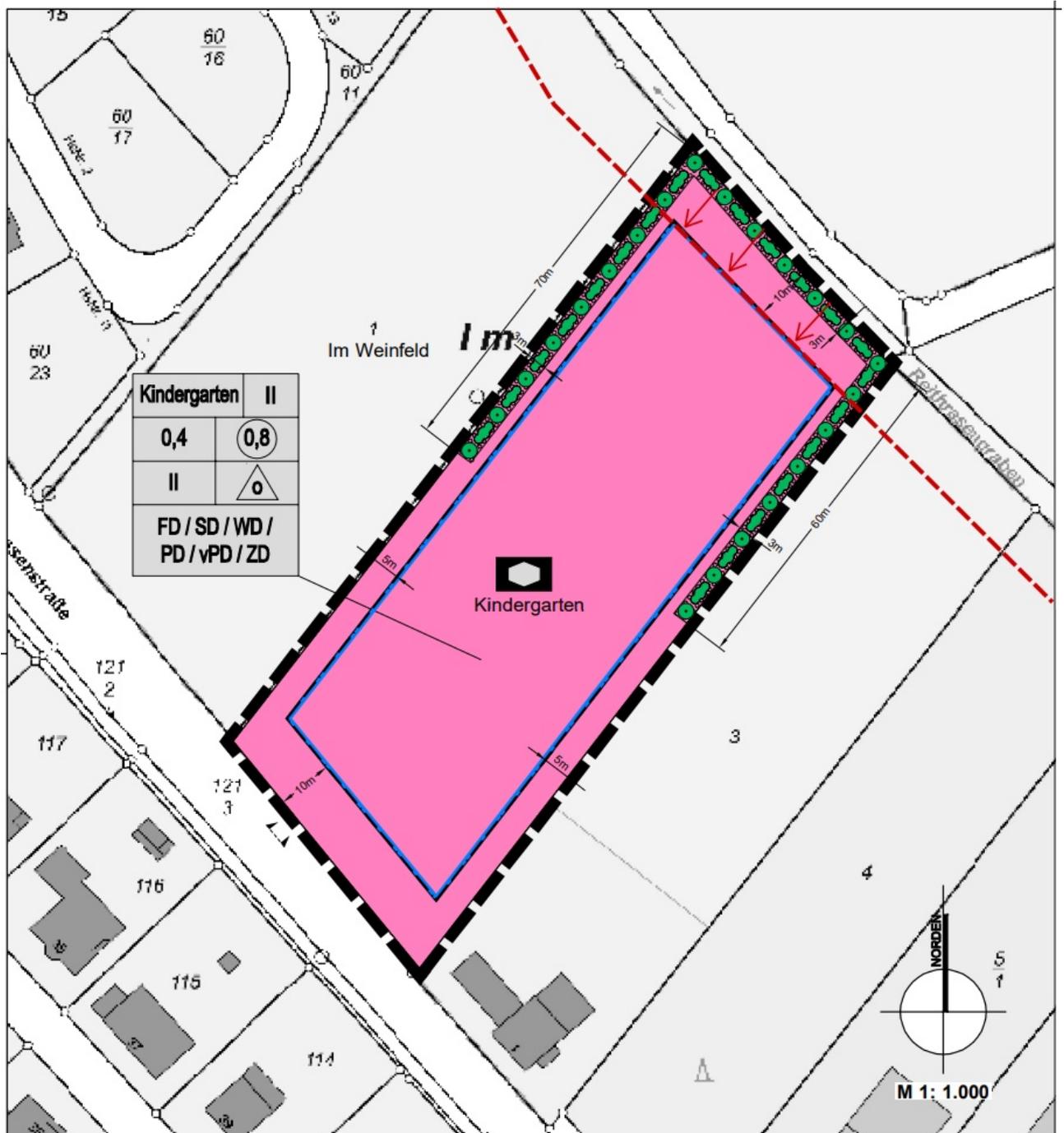


Abbildung 1: rot markierter Bereich zeigt den schützenswerten Gewässerrandstreifen

## Fachdienst Natur und Landschaft

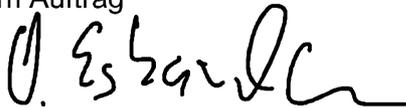
Gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine Bedenken. Im noch aufzustellenden Umweltbericht sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Artenschutzbelange, hier: Avifauna, Feldhamster, sind abzuarbeiten. Bei Glasflächen bitten wir auf Vogelschlag einzugehen.

Seitens der folgenden beteiligten Fachdienste bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung:

Fachdienst Gefahrenabwehr – Brandschutzdienststelle  
Fachdienst Bauen und Wohnen – Bauaufsicht  
Fachdienst Bauen und Wohnen – Immissionsschutz  
Fachdienst Landwirtschaft

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Eskandari-Azari,  
Fachdienstleiter

**Von:** [Christoph.Kloeckner@rpks.hessen.de](mailto:Christoph.Kloeckner@rpks.hessen.de)  
**An:** [info@kh-planwerk.de](mailto:info@kh-planwerk.de)  
**Betreff:** Bauleitplanung Kalbach; F-Plan 53. Änderung B-Plan KiTa Im Weinfeld; Beteiligung nach § 4 (1) BauGB; OFB-Stellungnahme  
**Datum:** Donnerstag, 30. März 2023 13:12:54

---

Ihr Zeichen: kein Zeichen  
Ihre Nachricht vom: 30.03.2023  
Mein Gz.: RPKS - 26-88 h 21/16-2021/14

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorgelegten Planung nehme ich als Obere Forstbehörde wie folgt Stellung:

Forstrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Gegen die Planung bestehen keine forstrechtlichen Bedenken.

Rechtsgrundlage: Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.02.2022 (GVBl. S. 126)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Christoph Klöckner**

Dezernat  
Forsten, Jagd



Regierungspräsidium Kassel  
Am Alten Stadtschloss 1  
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 4162  
Fax: +49 (611) 327641961  
Web: [www.rp-kassel.hessen.de](http://www.rp-kassel.hessen.de)  
E-Mail: [Christoph.Kloeckner@rpks.hessen.de](mailto:Christoph.Kloeckner@rpks.hessen.de)

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Kalbach  
Hauptstraße 12

36148 Kalbach

Geschäftszeichen 21/2L – 93d 30/09 a+b – 21339/40  
Dokument-Nr.

Bearbeiter/in Frau Köpplin  
Durchwahl 0561 106 - 4367  
Fax 0611 32764 1642  
E-Mail [angelika.koepplin@rpks.hessen.de](mailto:angelika.koepplin@rpks.hessen.de)  
Internet [www.rp-kassel.hessen.de](http://www.rp-kassel.hessen.de)  
Planungsbüro KH Planwerk  
Ihre Nachricht 30.03.2023

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 03.05.2023

## **Bauleitplanung der Gemeinde Kalbach, Ott Mittelkalbach**

### **53. Änderung des Flächennutzungsplanes**

### **Aufstellung des Bebauungsplanes „KiTa Im Weinfeld“**

Regionalplanerische Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB

Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung ist im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) vollständig als Vorranggebiet Siedlung Planung festgelegt. Der Planung stehen somit keine Ziele des RPN entgegen. Ich bitte jedoch darum, die Festlegungen des RPNs in der Planbegründung zu korrigieren.

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.

Im Auftrag

gez. Köpplin

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.



Per Email

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Kalbach  
Hauptstr. 12  
36148 Kalbach-Mittelkalbach

Geschäftszeichen	RPKS -31.4-61 d 01/20-2018/16
Dokument-Nr.	2023/537673
Bearbeiter/in	Frau Langer
Durchwahl	(0561) 106-2836
Fax	0611 327641530
<b>E-Mail</b>	martina.langer@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	
Besuchsanschrift	Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 11.04.2023

**Bauleitplanung der Gemeinde Kalbach;  
hier: Stellungnahme zum Bebauungsplan „KiTa am Weinfeld“ und zur 53. Änderung  
des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Mittelkalbach**

**Schreiben des Büros KH Planwerk vom 30.03.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu den o. g. Planungsabsichten nehme ich aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung:

**Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz  
(Bearbeiterin Frau Kunigk Durchwahl 2843)**

Nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange hinsichtlich oberirdischer Gewässer und zum Hochwasserschutz keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Die folgenden Hinweise sind zu beachten.

Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) ist die Ausweisung von Baugebieten durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch im Gewässerrandstreifen verboten. Der Gewässerrandstreifen ist nach § 23 Abs. 1 HWG im Außenbereich zehn Meter breit. Am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „KiTa „Im Weinfeld“ im OT Mittelkalbach“ der Gemeinde Kalbach verläuft ein Gewässer ohne Namen. Der zehn Meter breite Gewässerrandstreifen ist gemäß dem vorgelegten Vorentwurf berücksichtigt.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 06621 406-6.  
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.

Es wird empfohlen die Anforderungen zum Gewässerrandstreifen gemäß HWG in den textlichen Festsetzungen mitaufzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. (Langer)

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.